

Mag. Lukas Sommersguter
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5038
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-1051/37/16-2026

Innsbruck, 26.01.2026

**Wintersport Tirol Aktiengesellschaft & Co. Stubai Bergbahnen Kommanditgesellschaft,
Mutterberg 2, 6167 Neustift im Stubaital;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer
Betriebsanlage „Zauberteppich Eisgrat“ auf der GstNr. 2356/1, KG Neustift;
Bekanntgabe ohne mündliche Verhandlung**

BEKANNTGABE

Die Wintersport Tirol Aktiengesellschaft & Co. Stubai Bergbahnen Kommanditgesellschaft, Mutterberg 2, 6167 Neustift im Stubaital, ist aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 16.01.2025, Zl. IL-BA-1051/37/7-2025, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2025, Zl. IL-BA-1051/37/13-2025, zur Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage „Zauberteppich Eisgrat“ auf der GstNr. 2356/1, KG Neustift, berechtigt.

Mit Eingang vom 13.01.2026 hat die Betreiberin bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, nach Maßgabe von Projektsunterlagen „Änderung Förderbandlänge“, um gewerberechtliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Zauberteppich Eisgrat“ auf der GstNr. 2356/1, KG Neustift, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis zum

17.02.2026

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können.

Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beziehung der Nachbarn ist **nicht** vorgesehen.

Projektbeschreibung

Der Wintersport Tirol AG & Co. Stubai Bergbahnen KG wurde mit dem o. g. Bescheid die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage erteilt. Aufgrund des starken Gletscherrückganges ist eine nochmalige Verlängerung der Betriebsanlage auf 128 m (zuletzt 72 m) notwendig.

Außer der Förderbandlänge ändert sich nichts an den technischen Gegebenheiten. Die Überwachung soll wie bereits genehmigt direkt und indirekt erfolgen.

RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs. 1 Z 2 und 2 GewO 1994, BGBI. Nr. 194/1994 (WV) idF BGBI. I Nr. 89/2025. Ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 2 bis 4 ist durchzuführen, wenn das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt und die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Dies liegt gegenständlich vor.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der Nachbarn ist nicht vorgesehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn **bis zum**

17.02.2026

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Standortgemeinde auch an der elektronischen Amtstafel unter www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/ (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben nur eine eingeschränkte Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Sommersguter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Dietrichstein